

Fall 3: Wann der **Insolvenzausgleichsfonds** auch an „Freie“ und Selbstständige zahlt

Trotz Auftraggeber-Konkurs zum Honorar!

„Alles in allem ist mir mein Auftraggeber rund 18.000 Euro schuldig“, erzählt Redakteurin Verena Karini. Die Filmproduktionsfirma ging einfach in Konkurs, bevor sie ihre Mitarbeiter auszahlte.

Das haben Verena Karini und ihr Kollege Christian May kürzlich erleben müssen, als ihre Honorare nicht wie versprochen eintrafen. Um ihre Chancen, doch noch zu ihrem Geld zu kommen, abzuklären,

war es vorbei. Das wurde mit hunderten Ausflüchten entschuldigt. Als für mich klar wurde, dass da etwas nicht stimmt, kündigte ich meinen Vertrag, der eigentlich bis August gelaufen wäre, im Juni.“

May: „Wir beide waren dann die Einzigen aus unserem zehnköpfigen Team, die eine Klage auf die ausstehenden Zahlungen eingebracht haben, die anderen haben einfach resigniert. Die Klage war dann

der Filmproduktionsfirma kein Geld mehr sehen werden, zumindest über den Insolvenzausgleichsfonds eine Entschädigung bekommen können.“

Knell: „Prinzipiell muss man wissen, dass der Insolvenzausgleichsfonds nur für echte Dienstnehmer da ist, das heißt für Menschen, die in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Dienstgeber ihre Arbeit verrichten. Das heißt aber noch nicht, dass er Ihnen nicht offen steht, weil es bei der Einordnung, welches Vertragsverhältnis vorliegt, ja nicht darauf ankommt, dass Ihr Arbeitgeber Sie im Vertrag als freier Dienstnehmer oder als Selbstständige bezeichnet hat, sondern wie das Arbeitsverhältnis tatsächlich ausgestaltet war. Um das herauszufinden, schildern Sie mir bitte Ihren Arbeitsalltag!“

May: „Ich war bei der Filmproduktionsfirma formell als freier Dienstnehmer eingestellt. Beschäftigt war ich genauso wie die anderen im Team als Redakteur. Wir mussten Leute suchen, casten, drehen, die Geschichten zusammenbauen, den Schnitt machen. Wir haben dort im Büro im Team



„Der Insolvenzausgleichsfonds zahlt nur an echte Dienstnehmer. Aber bei der Einstufung, was Sie sind, kommt es ja nur darauf an, wie Ihr Arbeitsverhältnis tatsächlich gestaltet war“, erklärt Rechtsanwältin Alexandra Knell (links) Verena Karini und Christian May



hat sie GEWINN zur Arbeitsrechtsexpertin und Rechtsanwältin Alexandra Knell von der Wiener Kanzlei Dorda Brugger Jordis gebeten.

Karini: „Im März schloss ich einen Ver-

trag mit einer Filmproduktionsfirma ab. Ich besitze einen Gewerbeschein für Public Relations, mit der Firma hatte ich daher einen Werkvertrag vereinbart. Ich arbeitete da als Redakteurin für eine Fernsehproduktion, genauso wie mein Kollege Christian May. Von März bis April bekamen wir Geld ausbezahlt, ab Mai

allerdings nicht mehr zustellbar. Und kurz darauf erfuhren wir, dass die Firma einen Konkursantrag gestellt hatte. Der wurde dann allerdings mangels Masse abgewiesen. Die Frage ist nun, ob wir, wenn wir schon von

gearbeitet, die Arbeitszeit war frei einteilbar, aber rund um die Uhr. Wir hatten Firmenvisitenkarten, Firmenhandys und Firmen-E-Mail-Adressen. In meinem Vertrag stand auch, dass ich für keinen anderen Arbeitgeber arbeiten dürfe und mich nicht vertreten lassen könne.“

Knell: „So wie Sie die Bedingungen beschreiben, könnte man meiner Meinung nach das Vorliegen von echten Dienstverhältnissen annehmen. Sowohl Indizien für persönliche Abhängigkeit wie die Pflicht zur persönlichen Arbeitserbringung oder eine Eingliederung in die Betriebsstruktur, als auch Indizien für eine wirtschaftliche Abhängigkeit wie die Arbeit im zur Verfügung gestellten Büro, mit dem Firmencomputer und -telefon liegen bei Ihnen vor. Daher haben Sie keine schlechten Chancen, Geld aus dem Insolvenzausgleichsfonds zu erhalten.“

Karini: „Und welche Schritte stehen uns nun bevor? Wir haben unsere Forderungen an den Fonds schon gestellt, allerdings ich als offiziell Selbstständige und

Rechtsanwältin Dr. Alexandra Knell, Kanzlei Dorda Brugger Jordis:

„Wenn das Arbeitsgericht festgestellt hat, dass Sie tatsächlich echte Arbeitnehmer waren, wird der Insolvenzausgleichsfonds zahlen.“



trag mit einer Filmproduktionsfirma ab. Ich besitze einen Gewerbeschein für Public Relations, mit der Firma hatte ich daher einen Werkvertrag vereinbart. Ich arbeitete da als Redakteurin für eine Fernsehproduktion, genauso wie mein Kollege Christian May. Von März bis April bekamen wir Geld ausbezahlt, ab Mai



May aufgrund seines freien Dienstvertrags.“

Knell: „Der Fonds wird sich erst mal Ihre Verträge anschauen und Ihren Antrag dann ablehnen. Damit können Sie dann zum Arbeitsgericht gehen. Wenn das feststellt, dass Sie eigentlich als echte Dienstnehmer eingestuft gehören, tritt anstelle Ihres zahlungsunfähigen ehemaligen Dienstgebers der Fonds, der Ihre Forderungen bezahlen muss.“

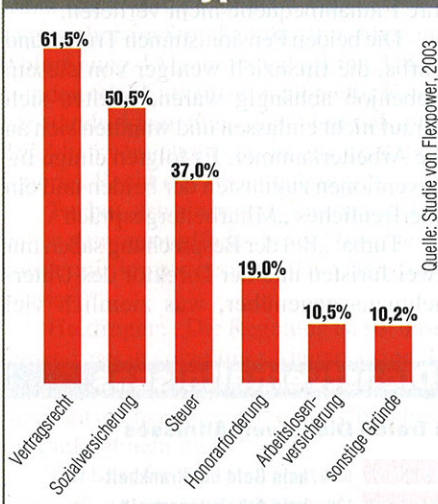
May: „Wie lange kann das dauern? Und bekommen wir Zinsen auf die ausstehenden Beträge bezahlt?“

Knell: „Nun ja, bis das Gericht entschieden hat, wird es gut ein Jahr dauern, vielleicht auch länger. Als Arbeitnehmer erhalten Sie immerhin hohe Verzugszinsen, das Gesetz schreibt acht Prozent über dem Basiszinssatz fest, das sind jedenfalls immer über zehn Prozent Verzugszinsen.“

May: „Kann mir bei der Einstufung als echter Dienstnehmer schaden, dass ich mich seinerzeit beim Vertragsabschluss freiwillig entschieden habe, freier Dienstnehmer zu sein?“

Knell: „Nein, kann es nicht. Die richtige Einordnung ist Pflicht des Arbeitgebers, das kann nicht gegen den Arbeitnehmer verwendet werden!“

Die häufigsten Probleme der Atypischen



Meist quälen unklar oder ungünstig vereinbarte Verträge die atypisch Beschäftigten (61,5 Prozent aller Beratungsgespräche bei Flexpower), es folgen Sozialversicherungs- und Steuerprobleme

Was tun, wenn die Bezahlung ausbleibt?

Der Zahlungstermin verstreicht – und das Konto des selbstständigen Auftragnehmers bleibt leer. Was tun?

Sobald der Auftraggeber nicht wie vereinbart seine Zahlung leistet, rät Rechtsanwältin Dr. Alexandra Knell: „Einen eingeschriebenen Brief senden, in den man hineinschreibt, dass man den ausstehenden Betrag binnen fünf Tagen, oder auch drei, fordert – das ist in diesem Fall eine akzeptable Frist. Ansonsten werde man den Vertrag fristlos kündigen. (Wichtig: Allgemein vereinbarte Kündigungstermine müssen da nicht mehr eingehalten werden!) Außerdem sollte man hinzufügen, dass man keine weitere Arbeitsleistung erbringt, solange die ausstehenden Beträge nicht bezahlt sind.“ Keinesfalls sollte man nur mündlich mahnen,

und auch ja nicht zu lange weiterarbeiten, ohne die versprochene Bezahlung zu erhalten.

Noch weniger Respekt als vor selbstständigen Gläubigern haben zahlungsunwillige Firmen oft vor ihren Dienstnehmern. Mündlich kann viel vereinbart werden. Forderungen und Mahnungen ignorieren sie. Was dann? Weiß man als Dienstnehmer nicht, ob man bei der Sozialversicherung angemeldet war, sollte man sich von dieser eine „Niederschrift“ holen. Man gibt an, wie lange man wo gearbeitet hat, und führt Zeugen dafür an. Die Krankenkasse überprüft die Angaben und erklärt per Bescheid: „Herr X war beschäftigt als...“ Wird man als echter Dienstnehmer qualifiziert, kann man sich an die Arbeiterkammer wenden, welche die Vertretung gegen den Arbeitgeber übernimmt.

Arbeitslose auch für „Freie“

Kaum bekannt: auch Selbstständige können Arbeitslosengeld beziehen. Und zwar, wenn sie in den letzten 24 Monaten vor Beginn der selbstständigen Tätigkeit mindestens 52 Wochen lang als echter Dienstnehmer gearbeitet haben.

Für freie Dienstnehmer ist die Situation

etwas anders: Der Anspruch aus einem früheren echten Dienstverhältnis wird nicht wie bei den Selbstständigen „eingefroren“ – nur der Zeitraum (24 Monate), in dem Sie die 52 Versicherungswochen zusammenbringen müssen, kann um maximal drei Jahre verlängert werden.

Ab 2004 länger steuerfrei verdienen!

Für alle, die einen Studenten-, Teilzeitjob haben oder nur als Feriapraktikanten arbeiten, gibt es eine gute Nachricht: Ab 2004 gelten neue Steuerfreigrenzen!

Das Jahreseinkommen aus einem echten Dienstverhältnis (d. h. als Angestellter) ist bis zu 10.000 Euro steuerfrei. Die anfallende Lohnsteuer wird dabei vom Arbeitgeber abgeführt. **Tipp:** Machen Sie unbedingt eine Arbeitnehmerveranlagung, Sie bekommen die gesamte Lohnsteuer wieder zurück!

Der Gewinn aus einem freien Dienst-

vertrag bzw. bei einem Selbstständigen bleibt bis 8.887 Euro jährlich unbesteuert. Übersteigt das Einkommen diesen Betrag, müssen Sie selbstständig eine Einkommenssteuererklärung (Formular E1) beim Finanzamt abgeben.

Übrigens, die Pflicht zur Steuererklärung trifft auch Angestellte, die mehr als 10.000 Euro im Jahr verdienen und nebenbei noch ein Zusatzeinkommen von mehr als 730 Euro haben oder in einem Jahr zeitweise bei mehreren Arbeitgebern angestellt waren.

Studenten: Die wichtigsten Grenzen

Studenten haben unter bestimmten Voraussetzungen (v. a. nur bis zur Vervollendung des 27. Lebensjahres) die Möglichkeit, sich bei den Eltern mitzuversichern (nur Krankenversicherung). Arbeitet der Student dann nebenbei, setzt für die Dauer einer Tätigkeit, bei der er pflichtversichert ist, die Mitversicherung automatisch aus. Liegt das Gehalt/Honorar als echter bzw. freier Dienstnehmer über 316,19 Euro monatlich (Geringfügigkeitsgrenze), dann wird der SV-Beitrag automatisch abgezogen. Wer als neuer Selbstständiger nebenbei arbeitet, muss sich bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft erst anmelden, wenn

das jährliche (ausschließliche) Einkommen 6.453,35 Euro übersteigt. Wer weder über den Job noch bei den Eltern mitversichert ist, kann sich eventuell bei der Gebietskrankenkasse vergünstigt selbst versichern (mehr dazu im Internet: www.sozialversicherung.at)

Wie viel Verdienst ist erlaubt, ohne das Stipendium bzw. Kinderbeihilfe zu verlieren? Die Einkommensobergrenzen für das Stipendium betragen 7.195 Euro im Jahr bei rein unselbstständiger Arbeit (bzw. 5.814 Euro, wenn auch selbstständige Einkünfte dabei sind). Für die Familienbeihilfe darf man maximal 8.725 Euro pro Jahr verdienen.